



GFTB c/o DBSV Rungestr. 19 10179 Berlin

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
11017 Berlin

Gemeinsamer Fachausschuss höresehbehindert / taubblind

Berlin, 18. Mai 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes im Hinblick auf die Teilhabe taubblinder Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Fachausschuss höresehbehindert / taubblind ist der Zusammenschluss aller Selbsthilfeorganisationen, Verbände und Einrichtungen von und für taubblinde und höresehbehinderte Menschen. Zum Gesetzentwurf bringen wir aus Sicht der Teilhabe taubblinder Menschen folgende Vorschläge ein:

1. Begriff der Taubblindheit

U. a. unter "B. Lösung" sowie "II.4 Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts - SGB IX, Teil 3" benennt der Entwurf die Aufgabe "Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis".

Art. 17 Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung sieht unter Abs. 3 2. b) in § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in Nr. 8 ein neues Merkzeichen mit dem Namen „aHS“, für außergewöhnliche Höresehbehinderung, vor.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: "Das Merkzeichen soll die Bezeichnung „aHS“ und nicht „TBl“ für taubblind erhalten, da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist."

Der GFTB fordert nachdrücklich, Taubblindheit als Behinderung eigener Art auch so zu benennen. In den bisherigen Gesprächen mit dem BMAS haben wir großes Verständnis dafür wahrgenommen, dass Taubblindheit eine Behinderung eigener Art ist, die sich durch die Wechselseitige Verstärkung der Teilhabebeeinträchtigungen durch kombinierte Seh- und Höreinschränkung ergibt. Sie liegt nach Auffassung des GFTB dann vor, wenn fehlende Höreindrücke nicht mehr durch das Sehen ausgeglichen werden können und umgekehrt. In diesem Fall haben die betreffenden Personen einen taubblindenspezifischen Bedarf an Bildungsmaßnahmen, Assistenz und Dolmetschleistungen. Dieser für Taubblindheit spezifische Bedarf liegt auch dann schon vor, wenn geringes Seh- oder Hörvermögen verblieben ist.

GFTB
c/o Deutscher Blinden- u.
Sehbehindertenverband

Rungestraße 19
10179 Berlin
www.gftb.dbsv.org

Tel: 030-285387-24
Fax: 030-285387-20
r.delgado@dbsv.org

Für den GFTB liegt ein wesentlicher Zweck eines Merkzeichens für taubblinde Menschen darin, diesen taubblindheitsspezifischen Bedarf an Unterstützungsleistungen in sozialrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Taubblindheit nun wieder in Hörbehinderung und Sehbehinderung zu trennen und zu betonen, dass die Betroffenen nicht immer ganz blind und ganz taub sind, ist ein Rückschritt in der Anerkennung von Taubblindheit und bagatellisiert diese Behinderung. Diesem Geist einer Bagatellisierung entspricht auch die Gesetzesbegründung, die betont, dass das Merkzeichen per se nicht zu landesrechtlichen Leistungen wie Blinden- oder Gehörlosengeld berechtigt. Diese vermeintliche Angst vor Leistungsausweitungen kann für taubblinde Menschen aber zu erheblichen Leistungseinschränkungen führen: Taubblinde Menschen bekommen künftig möglicherweise Leistungen wie "Taubblindenassistenten" oder Dienste von Taubblindeneinrichtungen versagt, weil sie ja "nur außergewöhnlich höresehbehindert" sind.

Taubblindheit ist der Begriff, den Betroffene weltweit als Bezeichnung für ihre Behinderung propagieren. Taubblindheit wurde 2004 vom Europäischen Parlament als Behinderung eigener Art anerkannt. Soziale Dienste und Einrichtungen bieten Hilfen für taubblinde Menschen an. Taubblindheit ist nach Auffassung des GFTB die alternativlose Bezeichnung, welche die besondere Situation taubblinder Menschen benennt.

Die Bezeichnung "außergewöhnliche Hörsehbehinderung" ist dagegen bei Menschen mit taubblindenspezifischem Bedarf kaum gebräuchlich. Als höresehbehindert betrachten sich auch Personen mit nicht so gravierenden Hör- und Seheinschränkungen, die entsprechend weniger weitergehende Bedarfe haben. Viele von ihnen werden wahrscheinlich künftig das Merkzeichen anstreben, weil für sie nicht klar ist, dass es für Menschen mit Taubblindheit gedacht ist.

Der Begriff der außergewöhnlichen Hörsehbehinderung würde die sozialrechtliche Situation der Einzelnen und die politische Diskussion eher noch komplizierter machen, statt sie voranzubringen.

2. Taubblindenassistenten

Art. 1 § 78 SGB IX-RefE Assistenzleistungen sieht neben einer allgemeinen Assistenz auch eine "qualifizierte Assistenz" vor. Letztere hat auch einen pädagogischen Anspruch.

Diese im Gesetz vorgesehenen Formen werden dem Bedarf taubblinder Menschen an qualifizierter Assistenz nicht gerecht, die zwar auch die Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung nach den Vorgaben der taubblinden Menschen selbst umfasst, aber in erheblichem Maß qualifiziert sein muss, nämlich im Hinblick auf:

- Beherrschung taubblindenspezifischer Kommunikationsformen wie Gebärdensprache und taktiles Gebärden, Lormen und schriftliche Kommunikation für alle Assistenzaufgaben
- Sicherstellung der mündlichen und schriftlichen Verständigung in Alltagssituationen
- Unterstützung bei der Informationsversorgung
- taubblindengerechte Unterstützung bei der Mobilität

Die Regelungen zur Assistenz müssen für taubblinde Menschen auch umfassen: die qualifizierte Sicherstellung der Alltagskommunikation mit dem sozialen Umfeld und offiziellen Stellen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

3. Dolmetschleistungen für taubblinde Menschen

§ 82 SGB IX Leistungen zur Förderung der Verständigung sieht Leistungen vor für Personen mit "Beeinträchtigung der Hör- oder besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit". Als typische Leistung wird die von Gebärdensprachdolmetschern genannt.

Der Bedarf taubblinder Menschen ist durch diese Formulierungen nicht ausreichend dargestellt. Hier ist die "Beeinträchtigung von Hören und Sehen im Sinne von Taubblindheit" sowie taubblindenspezifische Dolmetschleistungen zu ergänzen, die beispielsweise das taktile Gebärden und das Lormen umfasst.

Zudem fördert die Beschränkung von Dolmetschleistungen auf besondere Anlässe nicht ausreichend die volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

4. Leistungen für taubblinde Menschen

Der GFTB begrüßt das Vorhaben, die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis im Rahmen des BTHG zu realisieren, es den sachlich korrekten Namen Tbl trägt. Es ist ein erster Schritt zur besseren Wahrnehmung und Identifizierung von Taubblindheit im sozialrechtlichen Bereich, auch wenn der Bedarf taubblinder Menschen an Unterstützungsleistungen damit längst nicht umfassend berücksichtigt ist.

Eine für den Gesetzgeber kostenneutrale Maßnahme, die dem Merkzeichen mit seiner Einführung eine erweiterte Bedeutung geben würde, und einen Bedarf abdeckt, den auch taubblinde Menschen haben, wäre die Einbeziehung in die Benutzung von Behindertenparkplätzen. Für die Betroffenen ist dies z. B. relevant, wenn sie mit Taubblindenassistenz unterwegs sind. Eine langwierige Parkplatzsuche kann die Assistenzkosten erheblich steigern.

5. Volle und gleichberechtigte Teilhabe

Wenn die genannten Punkte in den Gesetzestext Eingang finden, bedeutet dies eine Basis für tatsächliche Verbesserungen für die Lebenssituation taubblinder Menschen. Jedoch wäre dies nur ein kleiner Schritt hin zu einem Teilhaberecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und erfüllt auch nur teilweise das im Koalitionsvertrag von 2013 gefasste Vorhaben, die Situation taubblinder Menschen besonders zu berücksichtigen.

Es gibt zudem im Gesetzentwurf zahlreiche Punkte, die nicht nur taubblinde Menschen betreffen, die wesentlich verbessert werden müssen. Wir schließen uns daher dem Forderungspapier des Deutschen Behindertenrates und fünf weiterer Verbände vom 11. Mai an und auch der Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes. Besonders hervorheben möchten wir, dass Leistungen für taubblinde Menschen nur dann zu einer wirklich gleichberechtigten Teilhabe führen, wenn sie einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.

Herzliche Grüße



Reiner Delgado
GFTB-Vorsitzender

Mitglieder des GFTB

- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
www.taubblind.dbsv.org
- Deutscher Gehörlosenbund
www.gehoerlosenbund.de
- Arbeitsgemeinschaft der Dienste und Einrichtungen für taubblinde Menschen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der taubblinden
www.bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de
- Leben mit Ushersyndrom
www.leben-mit-usher.de
- Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland
www.taubblindendienst.de
- PRO RETINA Deutschland www.pro-retina.de
- Deutsches Katholisches Blindenwerk
www.blindenwerk.de/
- Verband der Katholischen Gehörlosen Deutschlands
<http://vkgd.holger-meyer.net>
- Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik www.vbs.eu
- Taubblindenassistentenverband www.tba-verband.de
- Arbeitsgemeinschaft der Taubblindenassistenten-Ausbildungsinstitute